



Campingenossenschaft St. Gallen

Postfach 828
9501 Wil

PLATZ- UND TAXORDNUNG CAMPING PANORAMA, 8595 ALTNAU

Damit der Campingplatz allen Benützern Erholung und Entspannung bietet, sind nachfolgende Vorschriften und die darauf abgestützten Anordnungen der Organe der Campingenossenschaft St. Gallen einzuhalten.

1. Benützung der gemieteten Parzelle

- 1.1. Alle baulichen Veränderungen, sowie Ersatzbauten auf der Parzelle sind bewilligungspflichtig. Die Gesuche sind **schriftlich auf dem offiziellen Formular „Baugesuch“** einzureichen. Die **Ausführung** der Bauvorhaben darf erst umgesetzt werden, nachdem das Baugesuch durch die Verwaltung bewilligt wurde. Details können dem **„Merkblatt Baugesuch“** oder der Homepage der CGSG entnommen werden. Das Setzen von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Rabatten etc. bedarf der vorgängigen, schriftlichen Zustimmung der Verwaltung.
Das Entfernen von Bäumen, Sträuchern und Rabatten darf nur **während der Bauzeit** ausgeführt werden. **Dies braucht keine Bewilligung.**
- 1.2. Ab 1. Juni bis 31. August ist auf dem Camping jegliches Bauen sowie das Ausführen von Unterhaltsarbeiten, welche Lärm und Geruchsemissionen verursachen, verboten.
Das gilt auch für die mechanische Reinigung (**Hochdruckreiniger**) der Steinplatten.
- 1.3. Auf jeder Parzelle darf nur ein Auto abgestellt werden, wenn die Parzelle bewohnt ist. Für Besucher (unserer Mieter) ist die Einfahrt in den Camping nicht erlaubt.
Das Auto waschen ist auf dem ganzen Campingareal nicht gestattet.
- 1.4. Der Mieter hält seine Parzelle in Ordnung, mäht den Rasen, befreit **seine Strassenhälfte und Gehweghälfte von Unkraut und Unrat** und unterhält die angrenzende Terrassenböschung (**Hälfte**). Hecken sind während der **ganzen Saison auf der Höhe von einem Meter** zu halten.
Die Unterhaltungsgrenzen werden durch die Verwaltung bestimmt und den Mietern bekannt gegeben.
Bäume und Sträucher sind so zu halten, dass sie während **der gesamten Saison die Aussicht auf den See für alle benachbarten Mieter gewährleisten.**
Ausnahmen von Bäumen, Sträucher sowie **Grenzhecken** werden durch die Platzverwaltung festgelegt. Sie sind auf Weisung der Platzverwaltung **sofort** zurück zu schneiden.
Böschungen und deren Bodendecker müssen jährlich bis zum **15. Oktober** zurückgeschnitten sein.
- 1.5. **Haustiere:** Siehe Reglement über „das Halten von Hunden und Katzen auf dem Camping Panorama“.
- 1.6. Elektrische Anlagen dürfen nur durch Fachleute repariert oder verändert werden. Der Stromverbrauch wird Ende Saison durch die Verwaltung abgelesen und in Rechnung gestellt. Bei Strombezug ausserhalb des Zählers wird unmittelbar von Artikel 6.1. Gebrauch gemacht.

Platz- und Taxordnung Camping Panorama, 8595 Altnau

- 1.7. Gasanlagen dürfen nur durch **konzessionierte Fachleute** repariert oder verändert werden. Der von der Verwaltung angeordneten Gaskontrolle ist absolute Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung wird unmittelbar von Artikel 6.1. Gebrauch gemacht.
- 1.8. Die Wasserinstallation auf der Parzelle ist ab bestehendem Hauptleitungsanschluss Sache des Mieters und muss durch Fachleute erstellt oder repariert werden. Der Haupthahn muss durch einen **Roten Punkt** gekennzeichnet werden und **jederzeit gut zugänglich** sein.
- 1.9. Offene Feuerstellen sind verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf dem ganzen Campingareal strikte verboten. Feuerwerkskörper dürfen nur am **Seeufer** gezündet werden.
- 1.10. Das Smoken ist verboten.
- 1.11. An Sonn- und Kantonalen Feiertagen ist das Aufhängen von Wäsche im Freien untersagt.

2. Benützung der gemeinschaftlichen Anlagen

- 2.1. Der Aufenthaltsraum ist über Nacht zu schliessen. Allfällige Reservationen sind mit der Platzverwaltung abzusprechen.
- 2.2. Die Spielwiese und die Geräte sind sauber zu halten. Auf der Spielwiese werden keine Haustiere geduldet.
- 2.3. Am Badestrand der Gemeinde Altnau ist auf die übrigen Benützer, insbesondere auf die Kinder, Rücksicht zu nehmen. Der Anlage der Gemeinde ist Sorge zu tragen.
- 2.4. Die Wasserstellen im Freien dienen ausschliesslich der Wasserentnahme. Für die Entleerung von Chemical-WC's steht das hinterste WC von P II zur Verfügung.
- 2.5. Den Bepflanzungen, Hecken und Bäumen der CGSG ist Sorge zu tragen.
- 2.6. Für die Abfallentsorgung gilt das „Kehricht- und Abfallentsorgungsreglement Panorama“.
- 2.7. Die Benützer der Toiletten bemühen sich, diese in jenem Zustand zu verlassen, wie sie diese anzutreten wünschen.

3. Platzruhe

- 3.1. Von **23.00 Uhr bis 07.00 Uhr** gilt strikte **Nachtruhe**. Während dieser Zeit dürfen **Motorfahrzeuge** weder ein- noch ausfahren. Auf der Spielwiese gilt die Nachtruhe ab **22.00 Uhr**.
- 3.2. Von **12.30 Uhr bis 14.00 Uhr** herrscht **Mittagsruhe** und die Spielwiese sowie die Boulebahn bleiben gesperrt. Während dieser Zeit gilt auf dem ganzen Platz ein allgemeines Fahrverbot (**für Motorfahrzeuge**).

Platz- und Taxordnung Camping Panorama, 8595 Altnau

- 3.3. Die Eltern haben ihre Kinder während den Ruhezeiten besonders zu beaufsichtigen.
- 3.4. Radios, Tonband- und Fernsehgeräte sowie mobile Geräte dürfen die Nachbarn nicht stören.
- 3.5. An Sonn- und Kantonalen Feiertagen ist das Rasen mähen und jede andere lärmige Arbeit oder Unterhaltsarbeit untersagt.

4. Verkehr

- 4.1. Auf dem Campingareal darf höchstens 10 km/h (Schritt-Tempo) gefahren werden. Unnötiges Umherfahren mit Autos, Motorrädern, Mofas und Velos ist auf dem ganzen Campingareal zu unterlassen.
- 4.2. Ist der **zur Parzelle gehörende Parkplatz belegt**, so dürfen Zweitfahrzeuge und Besucherautos nicht in das Areal des Campingplatzes fahren, sondern sind auf dem offiziellen Besucher-Parkplatz abzustellen.
- 4.3. Kleinere Boote dürfen im Sommer nur mit Bewilligung der Platzverwaltung gratis auf der eigenen Parzelle abgestellt werden. Das Abstellen von Booten, welche mit einem Zugfahrzeug transportiert werden müssen, ist während der Saison verboten.
- 4.4. Parzellenmieter dürfen ab **15. September bis 1. Mai** das auf ihren Namen immatrikulierte Boot nur auf ihrer Parzelle gegen eine Gebühr überwintern. Die Überwinterung ist der Verwaltung schriftlich zu melden.

5. Besucher

- 5.1. Besucher-Übernachtungen und Besucher mit Wohnautos sind **melde- und taxpflichtig**. Der Mieter hat den Besucher sofort nach Ankunft am Kiosk zu melden. Die Taxen werden durch die Verwaltung festgelegt. Siehe Infokasten Betriebsgebäude.
- 5.2. Als Besucher gelten alle Personen, welche nicht mit dem Mieter im gemeinsamen Haushalt leben. Genossenschafter gelten nicht als Besucher.

6. Sanktionen

- 6.1. Wer die vorstehenden Vorschriften oder die darauf abgestützten Anordnungen der Platzverwaltung oder eines anderen Organs der Vermieterin missachtet, sonst wie gegen Ruhe, Ordnung oder die guten Sitten verstösst, kann nach einmaliger, schriftlicher Verwarnung vom Platz gewiesen werden.

Die Verwaltung ist befugt, bei wiederholten, groben Verstössen gegen die Platzordnung und vorgängiger schriftlicher Mahnung das Mietverhältnis fristlos aufzulösen.

Platz- und Taxordnung Camping Panorama, 8595 Altnau

7. Ausnahmen

- 7.1. Die Verwaltung kann dem Pächter des Restaurant / Kiosk Ausnahme-Bewilligungen erteilen (z.B. bei Anlässen etc.).

Diese Platz- und Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

Campinggenossenschaft St. Gallen

Die Verwaltung

Altnau, November 2017